

Kremieren von Equiden

Grundsätzlich haben Tierhaltende von Equiden in Deutschland diese im Falle des Todes, außer durch Schlachtung, dem beseitigungspflichtigen Unternehmen zu überlassen.

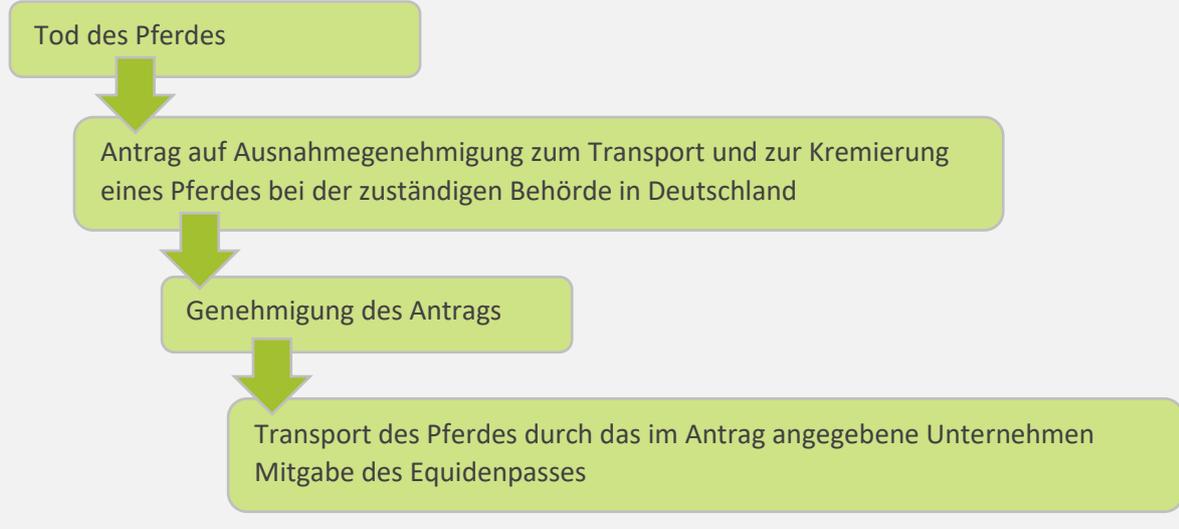
Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung zur Abholung und Kremierung eines Equiden in einem zugelassenen Tierkrematorium erteilt werden¹, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Equide weist keine Anzeichen einer gelisteten Tierkrankheit auf²,
- der Equide ist bei Antragstellung bereits tot³,
- der Equide wurde nicht in einer Sektionseinrichtung untersucht und
- die Verbrennungsanlage verfügt über eine Betriebsgenehmigung gemäß der Richtlinie 2000/76/EG oder, sofern die erste nicht notwendig ist, eine Zulassung nach Artikel 24 a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009⁴.

Bei der Kremierung eines toten Equiden ist Nachfolgendes zu beachten:

- Ist der Tierhalter nicht gleichzeitig Eigentümer oder Besitzer des Tierkörpers, handelt der Tierhalter im Auftrag des Eigentümers oder Besitzers, wenn dieser nicht selbst tätig wird⁵.
- Der Tierhalter stellt den Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Abholung und Kremierung eines Equiden bei dem Veterinäramt, in dessen Zuständigkeitsgebiet sich der Tierkörper befindet. Dies kann zum Beispiel per E-Mail oder Fax erfolgen. Der Abtransport kann erst dann erfolgen, wenn das zuständige Veterinäramt dem Antrag stattgegeben hat⁶. Das Antragsformular kann beim Veterinäramt erfragt oder auf der Internetseite des LAVES (Service – Anträge, Formulare, Informations- und Merkblätter – Tiergesundheit; [Kremierung von Pferden - Antrag](#)) heruntergeladen werden. Die Seriennummer des Equidenpasses, die Transpondernummer und - zumindest bei registrierten Zucht- und Nutzequiden - die eindeutige Lebensnummer (UELN) sind aus dem Equidenpass in das Antragsformular zu übertragen. Der Tierarzt hat die Freiheit von Anzeichen einer für Equiden gelisteten Krankheit in Bezug auf das betreffende Tier und dessen Identität auf dem Antrag zu bestätigen.
- Der tote Equide ist nach der Genehmigung des Antrages unverzüglich auf direktem Weg entweder zum Tierkrematorium oder zur Zwischenlagerung in einen zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb zu bringen. Eine Zwischenlagerung kann z.B. dann notwendig werden, wenn noch keine Artikel-48-Genehmigung des EU-Mitgliedstaats zur Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat vorliegt. Der Tierkörper ist vom Zwischenbehandlungsbetrieb wiederum auf direktem Wege zum Krematorium zu transportieren.
- Der Tierhalter beauftragt für den Transport des Tieres in das Tierkrematorium / in den Zwischenbehandlungsbetrieb ein gemäß Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die entsprechend Kategorie registriertes Transportunternehmen, es sei denn, die Zulassung des Zwischenbehandlungsbetriebes bzw. Tierkrematoriums umfasst auch die Transporttätigkeit.
- Das Transportunternehmen stellt ein Handelspapier gemäß der entsprechenden Rechtsgrundlage⁷ aus. Ein Durchschlag des Handelspapiers verbleibt beim Tierhalter und ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren⁸.
- Dem Transportunternehmen ist bei der Abholung des Tierkörpers eine Kopie der Ausnahmegenehmigung mitzugeben.
- Der Tierhalter legt dem zuständigen Veterinäramt innerhalb von 14 Tagen eine Kopie des Handelspapiers und einen Nachweis über die erfolgte Kremierung vor.
- Der Equidenpass ist durch den Tierhalter ungültig zu machen und unter Angabe des Todesdatums an die ausstellende Stelle zurückzusenden⁹.

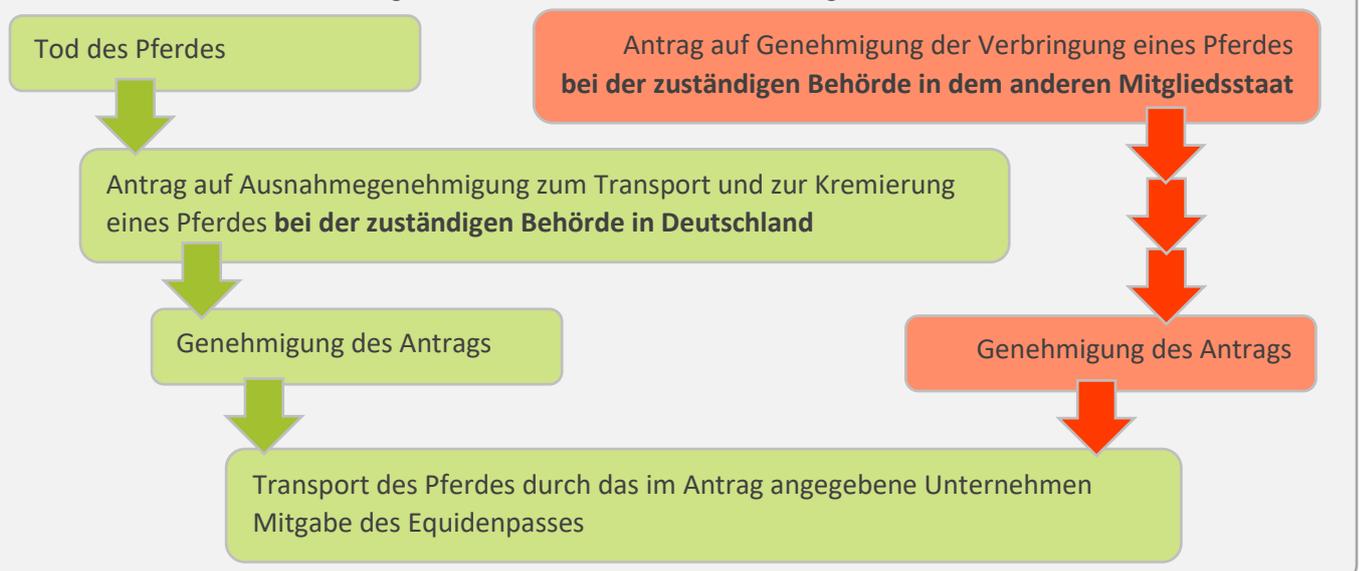
zeitlicher Ablauf bei Kremierung des Pferdes im Inland



Im Fall der Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist zusätzlich zu beachten:

1. Bei der Verbringung eines toten Equiden in einen anderen EU-Mitgliedstaat hat der Versender **vor der Verbringung** die zuständige Veterinärbehörde des Ursprungsmitgliedstaates (= zuständiges Veterinäramt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der tote Equide befindet) und des Bestimmungsmitgliedstaates zu informieren. Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates muss die Verbringung genehmigt haben¹⁰. Die Genehmigung richtet sich an den Tierhalter. Alternativ kann sie dem Zwischenbehandlungsbetrieb in Deutschland erteilt werden, in dem zu kremierenden Tierkörper gesammelt und bis zum Abtransport gekühlt und gelagert werden. Demnach ist bei Krematorien im EU-Ausland mindestens zu erfragen, ob eine Genehmigung nach Artikel 48 vorliegt.
2. Das beauftragte Transportunternehmen hat abweichend von Nr. 5 ein Handelspapier gemäß Anhang VIII Kapitel III der VO (EU) Nr. 142/2011 auszustellen und die TRACES- Meldung gemäß Artikel 48 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vorzunehmen. Auf dem Handelspapier muss die TRACES-Referenznummer der „gezeichneten“ TRACES-Bescheinigung vermerkt sein.

zeitlicher Ablauf bei Kremierung des Pferdes in einem anderen Mitgliedsstaat



Rechtsgrundlage

¹ TierNebG, § 4 (2)

² Protokoll der 2. Sitzung der LAV AG TNP

³ ergibt sich aus dem zu stellenden Antrag

⁴ VO (EU) Nr. 142/2011 Art. 6 Nr. 1.

⁵ Protokoll der 8. und 9. Sitzung der PG der AG TT

⁶ TierNebG, §4 (2) und Protokoll

⁷ für den Transport innerhalb von Deutschland: TierNebV, Anlage 1;

für den Transport innerhalb der EU: VO (EU) Nr. 142/2011 Anlage VIII, Kap. III

⁸ VO (EU) Nr. 142/2011 Anhang VIII Kapitel III Nr. 5

⁹ VVVO § 44b (1) Satz 2

¹⁰ VO (EG) Nr. 1069/2009 Art. 48